

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG mit der Erstellung eines zusammenfassenden Berichtes der Ergebnisse der Daten der Strukturabfrage gemäß § 10 Absatz 5 QFR-RL

Vom 15. Juli 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2021 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V, wie folgt zu beauftragen:

I. **Auftragsgegenstand:**

Auf der Grundlage von § 137a Absatz 3 SGB V wird das IQTIG beauftragt, ab dem Erfassungsjahr 2020 jährlich einen zusammenfassenden Bericht gemäß § 10 Absatz 5 Satz 2 QFR-RL zu erstellen und dem G-BA als PDF-Dokument vorzulegen und den zusammenfassenden Bericht sowie die standortbezogenen Ergebnisse auf der Internetseite www.perinatalzentren.org bis zum 1. Dezember des dem Erfassungsjahr folgenden Jahres zu veröffentlichen. Für Perinatalzentren Level 1 und 2 und perinatale Schwerpunkte sollen die Ergebnisse auf einer separaten Seite der vorgenannten Internetseite differenziert nach Standorten und für jeden Standort einzeln abrufbar sein. Für Perinatalzentren Level 1 und 2 sollte die jeweilige Strukturhebung zusätzlich auf der Detailseite des Krankenhauses der Ergebnisdarstellung verlinkt sein.

II. **Abgabetermin:**

- a) Die Übermittlung des zusammenfassenden Berichtes für das Erfassungsjahr 2020 erfolgt durch das IQTIG bis zum 1. September 2021. Die Berichtsinhalte für das Erfassungsjahr 2020 werden in der auf den 1. September 2021 folgenden AG-Sitzung präsentiert.
- b) Die jährliche Übermittlung des zusammenfassenden Berichts ab dem Erfassungsjahr 2021 erfolgt durch das IQTIG bis zum 1. Juli des dem Erfassungsjahr folgenden Jahres. Die Berichtsinhalte ab dem Erfassungsjahr 2021 werden jährlich in der auf den 1. Juli des dem Erfassungsjahr folgenden Jahres folgenden AG-Sitzung präsentiert.

III. **Weitere Verpflichtungen**

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrags zur Verfügung zu stehen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragung zur erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritte und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt dem G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritte frei.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 15. Juli 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken